

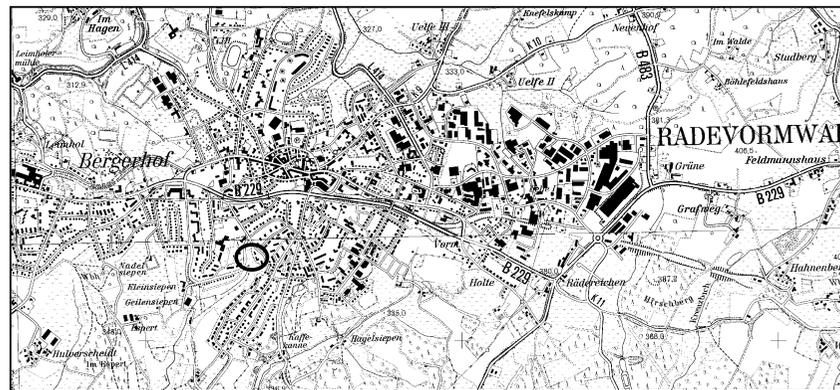


## BEGRÜNDUNG

### 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Radevormwald

#### - Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Kindergarten -

(Entwurf zur Offenlage)

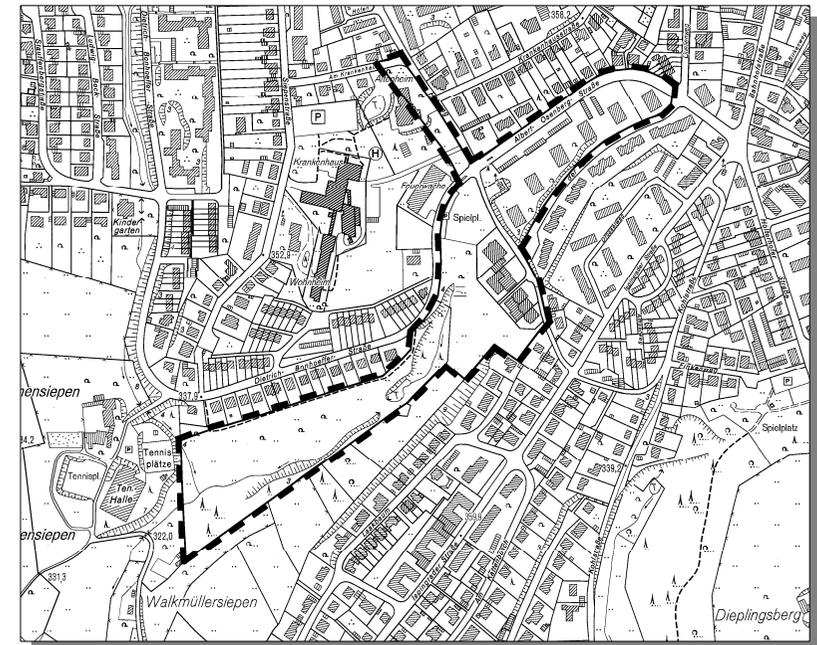


#### Gliederung

1. Lage im Raum / Räumlicher Geltungsbereich
2. Beschreibung des Plangebietes
3. Planungsrechtliche Situation
4. Anlass und Ziele der Änderung
5. Inhalte der Planänderung
6. Verkehrsmäßige Erschließung
7. Technische Ver- und Entsorgung
8. Immissionsschutz
9. Bodenverunreinigungen und Kampfmittel
10. Denkmalschutz
11. Natur und Landschaft
12. Umweltbericht

#### 1. Lage im Raum / Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt rund 600 m südwestlich der Innenstadt Radevormwalds im Stadtbezirk Innenstadt. Die nördliche Grenze des Änderungsbereichs orientiert sich im Wesentlichen am Straßenverlauf der Dietrich-Bonhoeffer-Straße sowie der Albert-Osenberg-Straße. In geringfügigem Umfang wird von diesem Grenzverlauf im Bereich der Einfamilienhausbebauung südlich der Dietrich-Bonhoeffer-Straße abgewichen, wo die Plangebietsgrenze erst südlich der Wohnbebauung ansetzt. Ferner wird der Änderungsbereich im Norden entlang des Höhenweges um einen schmalen Streifen ausgeweitet. Im weiteren Verlauf der Albert-Osenberg-Straße wird die östliche Grenze gesetzt. Diese stößt hier auf die Straße „An der Eick“, die zugleich den südöstlichen Abschluss des Änderungsbereichs markiert. In westlicher Richtung verläuft die südliche Plangebietsgrenze entlang eines bestockten Auenbereiches des Ispingrader Baches, die im Westen durch eine Tennisplatzanlage begrenzt wird.



#### 2. Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich wird durch zwei unterschiedlich strukturierte Bereiche geprägt. Westlich des Höhenweges dominiert mit einer großzügigen Parkanlage, einem bewaldeten Auenbereich sowie einem Spielplatz der Grüncharakter. Die Parkanlage ist Teil eines Grünzuges, der als Kerbtal zwischen zwei Siedlungsbereichen verläuft und sich zum Freiraum öffnet. Das Tal wird durch den Ispingrader Bach durchzogen, der jedoch erst südlich des Kinderspielplatzes aus seiner Verrohrung zu Tage tritt. Die Parkanlage wird nur extensiv gepflegt und geht südlich des Ispingrader Baches in einen bewaldeten Auenbereich über. Auch der Standort des geplanten Kindergartens ist z. T. intensiv mit Bäumen und Sträuchern bestockt. Im Osten erzeugt mehrgeschossiger Wohnungsbau innerhalb einer geschlossenen Siedlungslage einen urbanen Charakter. „An der Eick“ findet sich größerer

Geschosswohnungsbau der 60er Jahre. Am talseitigen Rand des Höhwegs ist als Raumabschluss zur Bebauung an der Stichstraße „An der Eick“ in jüngerer Vergangenheit eine kleinere straßenbegleitende Wohnbebauung entstanden, durch die der Grünzug baulich eingerahmt wird. Lediglich in dem durch Höhweg und Dietrich-Bonhoeffer-Straße gebildeten Dreieck befindet sich als Teil des Grünzuges ein Spielplatz der den Grünzug in den Siedlungsbereich öffnet. Westlich dieses Spielplatzes liegt die Hauptwache der städtischen Feuerwehr. In direkter Nachbarschaft wurde ein Behindertenwohnheim errichtet, so dass auch hier wieder mit der Wohnbebauung entlang der Dietrich-Bonhoeffer-Straße ein weitgehend geschlossenes Siedlungsband zum Grünzug geformt wird. Lediglich südlich des Spielplatzes reicht der Grünzug auf einem kleinen Abschnitt bis unmittelbar an die Dietrich-Bonhoeffer-Straße. Der nördlich des Höhwegs ausgeweitete Änderungsbereich erfasst Teile des Geländes des Johanniter Altenheims. Im Änderungsbereich liegen im Wesentlichen die Außenanlagen des Altenheims, die durch alten Baumbestand geprägt werden.

### 3. Planungsrechtliche Situation

Im wirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - ist der Änderungsbereich als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Erst südwestlich des Änderungsbereichs stellt der Regionalplan allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit Landschaftsschutzfunktionen dar. Die landesplanerische Anpassungsbestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde erteilt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald erlangte im November 1977 Rechtskraft. Zurzeit sind folgende Darstellungen im Planbereich wirksam:

- Wohnbauflächen
- Sonderbauflächen
- Grünflächen – Parkanlage
- Flächen für die Landwirtschaft

Der gesamte Änderungsbereich wird durch verbindliche Bauleitpläne erfasst. Der Grünzug mit dem angehängten Spielplatz wird durch die Bebauungspläne Nr. 56 A – Südlich Dietrich-Bonhoeffer-Straße zwischen Kleinsiepen, Höhweg und Laakbaum (westliches Teilgebiet) - und Nr. 56 B – Südstadt III, südwestlich Höhweg zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Höhweg – überplant, die diesen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fläche für natürliche Vegetation bzw. Spielplatz festsetzen. Die Neubaubebauung westlich des Höhweges ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Geschosswohnungsbau „An der Eick“ ist im Bebauungsplan Nr. 46 – An der Eick, Bahnhofstraße – sowie seiner 1. Änderung als reines Wohngebiet festgesetzt. Das Gelände des Altenheims trägt im Bebauungsplan Nr. 31 – Südstadt – die Festsetzung Sondergebiet Klinik.

Das Plangebiet liegt weder im Geltungsbereich von naturschutzrechtlichen noch wasserrechtlich-rechtlichen Schutzgebietsausweisungen. Landschafts- und Naturschutzgebiete finden sich erst südwestlich des Änderungsbereiches, wo sich wertvolle Uferbereiche des Ispingrader Baches entwickelt haben. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW sind im Plangebiet nicht ausgewiesen, jedoch sind große Teile des Grünzuges als schutzwürdiges Biotop (Biotopkatasterfläche BK-4810-021 „ehemalige Kläranlage am Sieper Bach mit umgebenden Brachflächen“) erfasst. Das Plangebiet bietet folglich eine besondere Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz, wenngleich die Katasterfläche keinen rechtsverbindlichen Schutzstatus beansprucht.

### 4. Anlass und Ziele der Änderung

Die Arbeiterwohlfahrt Rhein-Oberberg plant in Radevormwald den Neubau eines 4 Gruppen-Kindergartens. Durch das 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wird

ein bedarfsgerechter Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, insbesondere im Alter unter drei Jahren, gefordert. Bis zum Jahr 2013 soll es bundesweit im Durchschnitt für 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz geben. Des Weiteren sollen ab dem Kita-Jahr 2013/14 alle Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dem dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege haben. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vorgaben liegt bei den Kommunen. Sie sind verpflichtet, eine verbindliche Ausbauplanung vorzulegen und den Fortschritt jährlich zu bilanzieren. Als freier, nicht öffentlicher Träger, ist die AWO hierbei ein wichtiger Partner der Stadt Radevormwald. Die Ausbaupläne werden daher von kommunaler Seite unterstützt. Die Bundesregierung setzt neben dem quantitativen Ausbau auch darauf, die Qualität entscheidend zu verbessern. Ziel ist es, die Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege von Anfang an optimal in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu bilden und damit Chancengerechtigkeit zu schaffen. Hiermit sind entsprechende bauliche Veränderungen (Raumkonzept, Außenanlagen, Zugangsbeschränkungen, etc.) in den alten Einrichtungen verbunden. Der derzeit geführte Kindergarten der AWO an der Bahnhofstraße ist für einen derartigen Ausbau nicht geeignet. Die Räumlichkeiten sowie das Außengelände sind sehr beengt, so dass nur ein Neubau in Frage kommt. Dieser soll auf einem Grundstück südlich des Spielplatzes an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße verwirklicht werden. Der Standort ist für die angrenzenden Wohngebiete zentral zu erreichen und stellt im Zusammenspiel mit dem benachbarten Spielplatz eine sinnvolle Ergänzungsnutzung dar. Zugleich wird die Kinderbetreuung für die Südstadt nachhaltig gestärkt.

Der neue Kindergartenstandort soll als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Weiterhin sollen im Änderungsbereich überholte Darstellungen an die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse angepasst bzw. berichtigt werden.

### 5. Inhalte der Planänderung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald stellt den Standort des geplanten Kindergartens als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar. Dieser liegt nach der Flächennutzungsplandarstellung innerhalb eines Grünzuges. Die über die Grünflächendarstellung induzierte Grünverbindung hat sich in derartiger Form jedoch nicht ausbilden können. Die über die Albert-Osenberg-Straße dargestellte Verlängerung des Grünzuges ist nicht entstanden; vielmehr wurden in diesem Bereich umfangreiche (Gemeinschafts)Garagenanlagen errichtet. Der Grünzug beginnt heute erst mit dem Spielplatz, so dass mit dem geplanten Kindergarten auch keine Unterbrechung einer Grünverbindung stattfindet. Der Auftakt der Grünverbindung wird lediglich leicht verschoben.

Der Kindergarten soll als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – dargestellt werden. Der angrenzende Spielplatz wird weiterhin als Grünfläche dargestellt und klarstellend mit einem Spielplatzsymbol versehen. Die weiteren Änderungen der Flächendarstellungen im Änderungsbereich sind lediglich Anpassungen an die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse: Die südlich der Albert-Osenberg-Straße dargestellte Grünfläche, in der umfangreiche Garagenanlagen errichtet wurden, soll als Wohnbaufläche dargestellt werden. Auch der überplanende Bebauungsplan setzt hier Wohngebiet fest. Eine ähnliche Berichtigung soll für die dargestellte Grünfläche östlich des Altenheims vorgenommen werden. Diese soll als integraler Bestandteil des Altenheimgeländes in die angrenzende Sonderbaufläche aufgenommen werden. Der Bebauungsplan sieht hier ebenfalls keine Grünfläche vor. Am Höhweg östlich des geplanten Kindergartens werden die Grünflächen- und Wohnbauflächendarstellungen detailreicher gefasst und so den örtlichen Verhältnissen angeglichen. Entsprechend der Örtlichkeit wird die Grünfläche, wie im Bebauungsplan festgesetzt, zwischen den Häusern bis an den Höhweg geführt bzw. dargestellt. Hierdurch wird auch der wichtige Zugang zum Westhang des Tales betont, der in den Wintermonaten von der Radevormwalder Bevölkerung bevorzugt als Ski- und Rodelhang genutzt wird. Die

südlich der Dietrich-Bonhoeffer-Straße dargestellte Fläche für die Landwirtschaft ist in Teilen als Parkanlage bzw. Ausgleichsfläche angelegt. Zugleich ist die Fläche im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Fläche für natürliche Vegetation – festgesetzt. Entsprechend soll zukünftig dieser Bereich als Grünfläche – Parkanlage dargestellt werden. Die sich südlich anschließenden Auenbereiche des Ispingrader Baches werden als Fläche für Wald dargestellt. Hier hat sich ein geschlossenes Waldband entwickelt.

Bestand	ha	Planung	ha
Wohnbauflächen	1,72	Wohnbauflächen	2,61
Sonderbauflächen	0,06	Sonderbauflächen	0,37
Grünflächen	2,54	Grünflächen	2,64
Flächen für die Landwirtschaft	2,88	Flächen für Wald	1,38
		Flächen für den Gemeinbedarf	0,20
Gesamtfläche	7,20	Gesamtfläche	7,20

## 6. Verkehrsmäßige Erschließung

Der Kindergarten soll unmittelbar von der Dietrich-Bonhoeffer-Straße angebunden werden. Als Hauptsammelstraße mit Erschließungs- und Verbindungsfunktion ist diese ausreichend leistungsfähig. Die notwendigen Stellplätze werden auf dem Kindergarten Gelände zur Dietrich-Bonhoeffer-Straße angeordnet. Eine direkte Anbindung des Plangebietes durch den ÖPNV ist nicht gegeben. Die nächste Bushaltestelle ist mit dem Busbahnhof rund 500 m entfernt.

## 7. Technische Ver- und Entsorgung

In der Dietrich-Bonhoeffer-Straße ist ein Mischwasserkanal verlegt. Dieser bietet ausreichend Kapazitäten für die Schmutzwasseraufnahme des Kindergartens. Die geohydrologischen Voraussetzungen für die durch § 51a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen eröffnete Pflicht zur Niederschlagswasserversickerung, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht.

## 8. Immissionsschutz

Der geplante Kindergartenstandort wird z. T. durch Wohngebiete (WR und WA) eingerahmt, deren Zweckbestimmung den Bewohnern einen erhöhten Schutzanspruch auf Wohnruhe zugesteht. Der Betrieb eines Kindergartens ist zwangsläufig mit „Kinderlärm“ verbunden. Auch der angrenzende Spielplatz verursacht Geräuschemissionen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Kinderlärm im Regelfall als „sozialadäquat“ eingestuft wird. Unter dem Begriff der sozialen Adäquanz werden Verhaltensweisen oder Zustände beschrieben, die sich im Rahmen des menschlichen Zusammenlebens möglicherweise für den Einzelnen nachteilig auswirken, jedoch von der Bevölkerung insgesamt akzeptiert werden, weil sie sich in den Grenzen des sozial Üblichen und Tolerierbaren halten. Nach diesen Maßstäben sind beispielsweise Kinderspielplätze auch im reinen Wohngebiet als sozialadäquate Ergänzung der Wohnbebauung grundsätzlich zulässig und deswegen von der Nachbarschaft auch hinzunehmen. Entsprechend ist in Genehmigungsverfahren die Beurteilung der Zumutbarkeit der von der bestimmungsgemäßen Benutzung solcher Einrichtungen ausgehenden Geräusche unter dem Gesichtspunkt des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots weitgehend tatrichterlicher Würdigung im Einzelfall vorbehalten, in deren Rahmen Immissionsrichtwerte nicht unmittelbar anwendbar sind. Insoweit entspricht es gesicherter Rechtsprechung, dass

die baurechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens sich nicht nach der diesbezüglich individuellen Disposition der jeweiligen Nachbarschaft richten kann.

In der Vergangenheit wurden z. T. erfolgreich Klagen gegen Kinderlärm in Wohngebieten geführt. Dies hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, mit einer Änderung des Bundesemissionsschutzgesetzes (§ 22 Abs. 1 a BImSchG) klarzustellen, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind. Damit sollen Klagen von Anwohnern gegen Kinderlärm erschwert, beziehungsweise verhindert werden und ein klares Zeichen für eine kinderfreundliche Gesellschaft gesetzt werden. Mit einer Änderung der Baunutzungsverordnung sollen zudem Kindertageseinrichtungen in Wohngebieten generell erlaubt werden. Der Gesetzgeber hat damit verbindlich klargestellt, dass Kinderlärm sozialadäquat ist.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 56 b, 1. Änderung) wurde der Verkehrs- und Parkplatzlärm des geplanten Kindergartens gem. TA Lärm untersucht. Die maßgebenden Richtwerte werden unterschritten.

## 9. Bodenverunreinigungen und Kampfmittel

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht erfasst.

Aussagen über das Vorliegen von Kampfmitteln können im Flächennutzungsplanverfahren noch nicht getroffen werden. Der Kampfmittelräumdienst beschränkt sich auf eine Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

## 10. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden im Rahmen der Baureifmachung des Geländes sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes berührt. Bei Erdarbeiten sind kultur-/erdgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Stadt Radevormwald oder der Rheinischen Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

## 11. Natur und Landschaft

Nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft werden mit der Flächennutzungsplanänderung ausschließlich durch die Neuplanung des Kindergartenstandortes begründet. Die übrigen Darstellungsänderungen sind lediglich Berichtigungen. Hier sind Eingriffe in Natur und Landschaft bereits gemäß den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitpläne zulässig.

Die detaillierten Ergebnisse der Umweltprüfung, d. h. die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen, werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Radevormwald, den 23.02.2012  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Julia Gottlieb  
Technische Dezernentin

## 12. Umweltbericht

### 44. Änderung des FNP der Stadt Radevormwald - Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Kindergarten -

#### 12.1 Einleitung

12.1.1 Inhalt und Ziel des 44. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

12.1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

12.1.3 Fachpläne und Gutachten

#### 12.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

12.2.1 Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

12.2.2 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

12.2.3 Zusammenfassende Bestandsaufnahme der Belange des Umweltschutzes

#### 12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

12.3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

12.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

#### 12.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

12.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

12.4.2 Kompensationsmaßnahmen

#### 12.5 Planungsalternativen

#### 12.6 Zusätzliche Angaben

12.6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der  
Zusammenstellung der Angaben

12.6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

#### 12.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

#### 12.1 Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden (§ 1, Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB). Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 2a in Verbindung mit § 2 (4) BauGB festgehalten und bewertet worden.

12.1.1 Ziel und Inhalt des 44. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

##### Ziel

Durch das 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) wird ein bedarfsge-rechter Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, insbesondere im Alter unter drei Jahren, gefordert. Bis zum Jahr 2013 soll es bundesweit im Durchschnitt für 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz geben. Des Weiteren sollen ab dem Kita-Jahr 2013/14 alle Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dem dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege haben. In der Stadt Radevormwald besteht aufgrund dieser Gesetzeslage ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen.

Zur Bereitstellung derartiger Tagesbetreuungsplätze plant die Stadt Radevormwald eine Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der 44. FNP-Änderung planungsrechtlich zu realisieren. Der neue Kindergartenstandort soll als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden. Darüber hinaus wurden die angrenzenden, im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen nur teilweise realisiert. Da stattdessen zwischenzeitlich bauliche Anlagen z.B. in Form von umfangreichen Garagenanlagen errichtet wurden und die rechtskräftigen Bebauungspläne zum Teil andere Festsetzungen aufweisen, als der Flächennutzungsplan vorsieht, sollen die Plandarstellungen an die faktische Nutzung und an die Bebauungspläne angepasst werden.

Da die Darstellungen im wirksamen FNP nicht mehr der städtebaulichen Zielsetzung entsprechen, ist die Anpassung des FNP in Form der 44. Änderung erforderlich.

Bestand	ha	Planung	ha
Wohnbaufläche	1,72	Wohnbaufläche	2,61
Sonderbaufläche	0,06	Sonderbaufläche	0,37
Grünfläche	2,54	Grünfläche	2,64
Flächen für die Landwirtschaft	2,88	Wald	1,38
		Fläche für Gemeinbedarf	0,20
Gesamtfläche	7,20	Gesamtfläche	7,20

Zur detaillierten Erläuterung der Planinhalte s. Begründung Punkt 5

### 12.1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter gemäß § 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Zuge der durchzuführenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen der betroffenen Fachgesetze / -pläne sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW  (BNatschG / LG NRW)  FFH- u. Vogel-schutzrichtlinie	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass: - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.  Sind gem. § 18 BNatschG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach Vorschriften des BauGB zu entscheiden.  Sofern ernst zu nehmende Hinweise bestehen, dass sog. Planungsrelevante Arten vorhanden sein könnten, ist eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ auf Betroffenheit vorzunehmen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere sind zu berücksichtigen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.  § 1a BauGB legt fest, dass Eingriffe nicht auszugleichen sind, die vor der planerischen Entscheidung z.B. auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig waren.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes sind:  - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Siedlungs-, Erholungs- und sonstige öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch z.B. Wiedernutzbar-machung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissions-schutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen). Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Bundesnaturschutzgesetz	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas einschließlich des Lokalklimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen.
	Baugesetzbuch	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Mensch	Bundesimmissions-schutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch anlagenbedingte Geräusche sowie deren Vorsorge; Einhaltung von Immissionsschutzwerten

### 12.1.3 Fachpläne

Der wirksame Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Die Darstellungen des wirksamen **Flächennutzungsplans** aus dem Jahr 1977 wurden bereits in Kapitel 1.1 tabellarisch dargestellt.

Das Plangebiet wird durch die verbindlichen Bebauungspläne Nr. 56 A – Südlich Dietrich-Bonhoeffer-Straße zwischen Kleinsiepen, Höweg und Laakbaum (westliches Teilgebiet) und Nr. 56 B – Südstadt III, südwestlich Höweg zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Höweg – überplant, die diesen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fläche für natürliche Vegetation bzw. Spielplatz festsetzen. Die Neubaubebauung westlich des Höweges ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Geschosswohnungsbau „An der Eick“ ist im Bebauungsplan Nr. 46 bzw. in der 1. Änderung zum BP Nr. 46 – An der Eick, Bahnhofstraße - als reines Wohngebiet festgesetzt. Das Gelände des Altenheims trägt im Bebauungsplan Nr. 31 – Südstadt – die Festsetzung Sondergebiet Klinik.

Das Plangebiet ist von keinen naturschutzrechtlichen **Schutzausweisungen** wie z.B. FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen betroffen.

Die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet LSG-4809-004 Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen (Gesamtgröße 8.771 ha) befindet sich in ca. 300 m Entfernung südöstlich zum Plangebiet.

Südwestlich (in einer Entfernung von ca. 500 m) und südöstlich (in einer Entfernung von ca. 350 m) befinden sich die Ausläufer des Naturschutzgebietes „Wiebachtal und Siepener Bachtal“. Darin befindet sich auch der nächstgelegene gem. § 62 LG NRW geschützte Biotop mit der Kennung GB-4810-057, der mit einer Größe von ca. 4,2 ha Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche umfasst.

Biotopkatasterflächen der LANUV, die zwar für den Biotop- und Artenschutz eine hohe Wertigkeit besitzen, jedoch noch keinen rechtsverbindlichen Schutzstatus genießen, befinden sich unmittelbar das Plangebiet angrenzend im Süden (BK-4810-021 „ehemalige Kläranlage am Sieper Bach mit umgebenden Brachflächen“), sowie südöstlich im NSG.

## 12.2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen

### 12.2.1 Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des FNP befindet sich südwestlich der Innenstadt von Radevormwald. Er umfasst die südlich der Dietrich-Bonhoeffer-Straße gelegene Parkanlage mit Bachlauf und Teich, sowie den Spiel-/ Bolzplatz im Kreuzungsbereich Höhweg / Albert-Osenberg- Straße, einschließlich der Mehrfamilienhäuser südlich des Höhwegs, sowie der Geschosswohnungsbau und die Garagenhöfe zwischen Albert-Osenberg-Straße und An der Eick. Darüber hinaus wird ein Teil der Parkanlage zwischen dem Höhweg und dem Gebäude des Johanniter-Altenheims überplant.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes der 44. FNP-Änderung ist der Begründung zu entnehmen.

Das Plangebiet wird baulich maßgeblich durch die Geschosswohnungsbauten, die Hauptwache der Feuerwehr und die Einfamilienhäuser entlang der Dietrich-Bonhoeffer-Straße geprägt.

Landschaftlich liegt das Plangebiet am Rande eines kleinen Kerbtals, das nach Süd-Westen abfällt und einen Übergang zur freien Landschaft bildet. Landschaftsbildprägend sind eine als Rodelhang genutzte Wiese, die intensiv genutzten Rasen- und Bolzplatzflächen im Bereich des Spielplatzes, die Baumreihe aus Kastanien entlang der Dietrich-Bonhoeffer-Straße, sowie die waldähnlichen Gebüsch-Strukturen im Bereich des verrohrten Baches, die entlang des offenen Bachlaufes in Wald übergehen.

Die Parkanlage südlich der Dietrich-Bonhoeffer-Straße stellt mit Ihren Trampelpfaden und unbefestigten Wegen eine wichtige Verbindung innerhalb der lokalen Wanderwege dar. Bei dem sogenannten „Südstadtpark“ handelt es sich um eine Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan 56 a + b, die extensiv bewirtschaftet wird.

### 12.2.2 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Um die Belange des Umweltschutzes [§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) - i) BauGB], einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, wird der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale

nachfolgend beschrieben und die ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die folgenden Belange des Umweltschutzes [§1 Abs. 6 Nr. 7 a), c), d), h), i) BauGB] sind bezüglich der vorliegenden Planung als abwägungsrelevant einzustufen. Eine vertiefende Betrachtung und Bewertung ist daher erforderlich.

<b>Tiere</b>	
<b>Bestand und Bewertung</b>	<b>Auswirkungsprognose</b>
<p>Aufgrund der teils anthropogen überformten Flächen und der Lebensraumstrukturen ist im Geltungsbereich der 44. Änderung des FNP von typischen Artengemeinschaften der Gärten, Parkanlagen, Laubwälder, Fettwiesen, Still- und Fließgewässer auszugehen. Eine faunistische Kartierung wird im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens nicht durchgeführt.</p> <p>Insgesamt hat der heute überwiegend bebauete (nördliche Teilbereich) des Plangebietes eine geringe Wertigkeit bzgl. der Fauna, da es sich bei den vorkommenden Tieren überwiegend um ubiquitäre Arten handelt. Den südlichen Freiräumen (Wald, Rodelwiese, Parkanlage) kommt eine höhere Wertigkeit zu.</p>	<p>Unter Annahme der gem. § 17 Baunutzungsverordnung höchstens zulässigen Grundflächenzahl kommt es im Bereich der Flächenneudarstellung zum Verlust einer Fläche mit geringwertigen Lebensraumfunktionen. Betroffen sind in erster Linie Fledermausarten und Vögel, für die eine sehr kleine Teilfläche des Nahrungshabitates verloren geht. Es wird davon ausgegangen, dass die umliegenden Offenlandstrukturen als Nahrungshabitat ausreichen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Fauna sind insgesamt als gering einzustufen.</p>
<b>Artenschutz</b>	
<b>Bestand und Bewertung</b>	<b>Auswirkungsprognose</b>
<p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auf der Grundlage von § 19 und § 44 BNatschG detailliert im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens betrachtet, ausgewertet und beschrieben.</p> <p>Neben planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten wurde 1984 ein Nachweis für Vorkommen des Kammmolchs als planungsrelevante Amphibienart im Abschnitt des Sieper Bachtals bekannt. Aktuell gibt es keine Kenntnis über Fundstätten und Reproduktionsgebiete (Laichgewässer) des Kammmolches im Untersuchungsraum.</p>	<p>Aufgrund der heute vorhandenen Bebauung und der Struktur der Biotoptypen ist von einer erheblichen Bedeutung des FNP-Änderungsgebietes für seltene oder planungsrelevante Arten nicht auszugehen, da viele Arten aufgrund ihrer Lebensraumsprüche direkt auszuschließen sind.</p> <p>Bei Durchführung der Planung kommt es zum Verlust einer Teilfläche des Nahrungshabitates. Der Verlust ist jedoch nicht als relevant anzusehen, da kein essentieller, limitierender Habitatbestand betroffen ist und auf andere Nahrungsflächen ausgewichen werden kann.</p> <p>Bauliche Tätigkeiten sollten entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgen.</p> <p>Ein Verbotstatbestand wird somit nicht erfüllt.</p>

<b>Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 44. FNP-Änderung werden heute durch Gebäude geprägt, deren zugehörige Außenbereiche intensiv genutzt werden. Die Flächen sind struktur- und artenarm und haben eine geringe Bedeutung für die Flora.</p> <p>Der Parkanlage im Umfeld des Johanniter Altenheims, der Südstadtpark und der Wald bilden ein Mosaik aus Gehölzen und Einzelbäumen unterschiedlichen Alters und Rasenflächen. Die Flächen sind daher floristisch gesehen reich strukturiert, jedoch relativ artenarm.</p> <p>Insgesamt kommt dem Plangebiet eine geringe Bedeutung für die Flora und für die biologische Vielfalt zu.</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Unter Annahme der gem. § 17 Baunutzungsverordnung jeweils höchstens zulässigen Grundflächenzahl sind bezogen auf den Gesamtgeltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand geringe Auswirkungen auf die Flora zu erwarten, da es bei Umsetzung der Planung zum Verlust eines artenarmen Bereiches mit untergeordneter Bedeutung für die Flora kommen wird.</p> <p>Die Bäume unterliegen schon heute den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Der Erhalt von evtl. wertvollen Gehölzen kann nur im Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden.</p>
<b>Boden</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Der gesamte nördliche Teilbereich ist bereits in der Vergangenheit städtebaulich überplant und anthropogen überformt worden. Der Ausläufer der Kerbtal wurde angeschüttet, der vorhandene Bach verrohrt. Die Bodenbelastungskarte des Oberbergischen Kreises zeigt, dass die Vorsorgewerte überschritten werden. Dies ist jedoch auf allen Freiflächen im Stadtgebiet der Fall: durch landwirtschaftliche Nutzung (mineralische Düngung, Pestizide) und Luftschadstoffeintrag gibt es keine unbelasteten Flächen.</p> <p>Aufgrund des devonischen Tonschiefers als Ausgangsgestein haben sich im Plangebiet typische schutzwürdige Braunerden mit mittlerer Ertragsfunktion und Filterkapazität gebildet. An einigen Stellen kommen Gleye und Pseudogleye vor, die aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials als besonders schutzwürdig eingestuft werden.</p> <p>Durch die rechtswirksamen Planungen sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits erheblich gestört.</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Im Bereich der vorhandenen Bebauung werden durch die Neudarstellungen keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden planerisch vorbereitet.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Neuversiegelung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche zu erwarten. Durch die späteren Baumaßnahmen im Bereich des Kindergartens werden Böden umgelagert, verdichtet und versiegelt. Dieses beschränkt sich jedoch auf einen sehr kleinen, zu vernachlässigenden Bereich.</p>

<b>Wasser</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Im Geltungsbereich entspringt der Ispringrader Bach aus einer Verrohrung, mit der in der Vergangenheit der Quellbereich des Baches gefasst wurde. Ein Teich befindet sich am Rande des Südstadtparks. Besonderheiten bzgl. der Grundwasservorkommen sind nicht zu erwarten. Regen- und sonstiges Schmutzwasser der bebauten Flächen wird heute über den bestehenden Mischwasserkanal entsorgt.</p> <p>Die unversiegelten, offenen Grundstücksflächen tragen zur Grundwasserneubildung bei.</p> <p>Dem Plangebiet kommt eine mittlere Bedeutung für den Wasserhaushalt zu.</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Planungsrechtlich werden Neuversiegelungen ermöglicht. Der Verlust von Infiltrationsflächen kann zu Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts führen. Die baulichen Anlagen wurden jedoch vor Bau des bestehenden Mischwasserkanals erstellt und insgesamt bei der Planung des städtischen Kanalnetzes berücksichtigt, sodass lediglich die neue Bebauung durch den Kindergarten zusätzliche Flächenversiegelung zur Folge hat. Dies ist aufgrund der geringen Fläche zu vernachlässigen.</p>
<b>Luft</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Es liegen keine Hinweise über erhebliche Luftschadstoffkonzentrationen oder Geruchsbelästigungen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches vor. Die Lage am Rand des Kerbtal deutet auf eine Frischluftschneise hin, über die Kaltluft in die freie Landschaft abfließen könnte. Dieser Strom wird jedoch durch die Bestockung mit Gehölzen, die in sich nur bedingt zur Klimaregulierung beitragen, reduziert. Die bisherigen Nutzungen des Gebietes der 44. FNP-Änderung sowie die umliegenden Freiräume deuten auf eine gute Luftqualität hin.</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Lufthygienische Veränderungen sind nicht zu erwarten.</p>
<b>Klima</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Der Teilbereich der heute baulich genutzten Flächen ist aufgrund seines Versiegelungsgrades dem Stadtrandklimatop zuzuordnen, während die restlichen Bereiche dem Klimatop „Freifläche“ entsprechen. Die besondere Bedeutung der Offenlandflächen für die Kaltluftbildung und Belüftung der Siedlungsflächen ist hier untergeordnet, da die Kaltluft nicht dem Siedlungsraum zufließt. Insgesamt kommt dem Raum keine besondere klimatische Funktion zu.</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.</p>

<b>Mensch</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p><u>Wohnfunktion:</u> Aufgrund seiner Nähe zur Innenstadt und der Mischung der baulichen Strukturen kommt den bisher bebauten Bereichen eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Wohnfunktion zu.</p> <p><u>Wohnumfeldfunktion:</u> Das Plangebiet sowie das unmittelbare Umfeld zwischen der Dietrich-Bonhoeffer-Straße und dem Höhweg hat für die wohnungsnahe Erholung der Radevormwalder Bevölkerung eine große Bedeutung; der steile Wiesenhang wird im Winter zum Rodeln genutzt und mit dem Spiel- und Bolzplatz steht ein geeigneter Freiraum für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen Wanderwegeverbindungen, die auch nach Umsetzung der Planung erhalten bleiben. Des Weiteren ist der Untersuchungsraum nicht durch erheblich beeinträchtigende anthropogene Nutzungen, wie z. B. stark befahrene überörtliche Straßen, ausgedehnte Gewerbe- und Industriegebiete oder oberirdische Versorgungsleitungen vorbelastet.</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Durch planerische Anpassung der bereits heute realisierten baulichen Anlagen ergeben sich faktisch keine zusätzlichen Belastungen. Mit der geplanten Fläche für Gemeinbedarf, die zur Realisierung des Kindergartens erforderlich ist, werden künftig zusätzliche Geräuschimmissionen durch den An- und Abfahrtsverkehr, sowie Kinderlärm hervorgerufen. Rechtlich stellt Kinderlärm jedoch keine schädliche Umwelteinwirkung dar und ist als Ausdruck natürlicher Lebensäußerung hinzunehmen. Die verkehrsbedingten Geräuschimmissionen sind im Rahmen der Bebauungsplanänderung detaillierter betrachtet worden. Nachteilige Auswirkungen sind danach nicht zu erwarten.</p> <p>Wegeverbindungen sind von den Neudarstellungen nicht betroffen.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion ergeben sich durch die FNP-Änderung nicht.</p>
<b>Landschaft / Stadtbild</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Von der Eick, vom Höhweg und vom nördlichen Teil der Dietrich-Bonhoeffer-Straße bietet sich in Richtung Süden ein äußerst reizvoller Ausblick in das tief eingeschnittene, von dem Bachlauf durchzogene Kerbtal, welches durch einzelne Baum- und Strauchgruppen aufgelockert und gegliedert wird. Der Blick ist frei auf die typisch bergische Landschaft im Süden.</p> <p>Das Stadtbild der nördlichen Hälfte des Plangebietes wird entscheidend durch die massiven Gebäude am Höhweg und südl. der Albert-Osenberg-Straße geprägt. Zwar außerhalb des Gebietes gelegen, doch ortsbildprägend sind ebenfalls die Feuerwache, sowie die großen Gebäude der Johanniter Einrichtungen (Krankenhaus, Altenheim).</p>	<p><b>Auswirkungsprognose</b></p> <p>Mit der 44. Änderung des FNP erfolgt eine planerische Anpassung an die faktische Nutzung. Ausnahme bildet die Gemeinbedarfsfläche, auf der künftig ein Kindergarten entstehen soll. Blickbeziehungen werden jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan können Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Dadurch kann eine angemessene Größe der Baukörper gesichert werden.</p> <p>Mit der 44. FNP Änderung werden keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgelöst.</p>

<b>Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern</b>	
<p><b>Bestand und Bewertung</b></p> <p>Gemäß BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.</p> <p>Besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten, Biotope, Böden oder Bereiche zur Reinhaltung der Luft sind nicht vorhanden.</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine wesentlichen, über die bereits beschriebenen Aspekte hinausgehenden Wechselwirkungen erkennbar, aus welchen erhebliche Umweltauswirkungen abzuleiten wären.</p>

Für die übrigen Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Punkt 7 BauGB ist eine vertiefte Betrachtung nicht erforderlich, da sie nicht als abwägungsrelevant einzustufen sind.

Begründung:

b) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete  
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Einflussbereich, daher sind auch keine Auswirkungen zu erwarten.

d) Schutzgut Kultur- und Sachgüter  
Baudenkmäler sind im Plangebiet sowie im relevanten Umfeld nicht vorhanden. Hinweise auf Bodendenkmäler bzw. auf eine Betroffenheit der Belange der Bodendenkmalpflege sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Planbedingte nachteilige Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut sind nicht zu erwarten.

e) Emissionen, Abfälle und Abwässer

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt.

f) Erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die genannten Belange sind nicht Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung. Um eine sparsame und effiziente Energienutzung zu gewährleisten, wird die neue Bebauung gem. den Vorschriften der Wärmeschutzverordnung (EnEV) errichtet.

g) Darstellung von Landschaftsplänen, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzpläne

Das Stadtgebiet von Radevormwald wird nicht durch einen Landschaftsplan erfasst. Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung gelten für den baulichen Außenbereich. Darin festgesetzte Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Darstellungen. Weitere Pläne wie Lärminderungs- oder Luftreinhaltepläne sind für das Gebiet nicht bekannt.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Durch die geplante neue Bebauung ergeben sich keine bedeutenden Emissionen. Zudem sind derartige Gebiete im Bereich der 44. FNP-Änderung nicht festgesetzt.

### 12.2.3 Zusammenfassende Bestandsaufnahme der Belange des Umweltschutzes

Die Ausprägung der umweltrelevanten Faktoren innerhalb des Änderungsbereiches sind durch die bereits vorhandene bauliche Nutzung geprägt und vorbelastet.

Die im südlichen Plangebiet liegenden Gehölze und Freiflächen sind strukturgebend und haben für eine Vielzahl von sog. „Allerweltsarten“ eine höhere Bedeutung als Lebensraum. Da entsprechende Biotopstrukturen und Biotopqualitäten fehlen, sind planungsrelevante Arten (z.B. der Kammolch) kaum zu erwarten. Streng geschützte bzw. besonders geschützte Arten können das Plangebiet als Teil-Nahrungshabitat nutzen, werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Die Freiräume innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind gut mit erholungswirksamen Strukturen und Funktionen (Spielplatz) ausgestattet. Von besonderer Bedeutung sind hier die Wegebeziehungen ins Umland.

Besondere Wertigkeiten wie schutzwürdige Böden, Schutzgebiete oder besonders geschützte Biotope liegen nicht vor.

Hinsichtlich der übrigen Belange des Umweltschutzes liegen keine Besonderheiten vor.

### 12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

#### 12.3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Im Vergleich zur wirksamen FNP-Darstellung erhöht sich der Anteil der Bauflächen um ca. 1,4 ha, wobei ca. 1,2 ha bereits heute durch rechtskräftige Bebauungspläne und bauliche Nutzungen gesichert sind und keine ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Lediglich im Bereich des künftigen Kindergartens werden Eingriffe planerisch vorbereitet, die gem. BauGB auszugleichen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können z.T. durch geeignete Maßnahmen vermieden, verringert bzw. kompensiert werden (s. Kap. 12.4).

Die Beeinträchtigungen der Funktionen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Mensch wird als geringfügig bewertet.

Die geplante Bebauung fügt sich in die umliegenden Siedlungsstrukturen ein. Daher kommt es auch hinsichtlich des Wohnumfeldes, der Sichtbeziehungen und der Erholungsfunktion nicht zu Einschränkungen.

#### 12.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von dem Zustand entsprechend der Beschreibung des Bestandes auszugehen.

In der Stadt Radevormwald besteht aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz auch für unter dreijährige Kinder ab dem 01.08.2013 nach wie vor ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen. Ohne die vorliegende Planung könnte der beschriebene Bedarf nicht befriedigt und der Rechtsanspruch nicht fristgerecht erfüllt werden.

Zudem würden die faktischen Nutzungen und die planungsrechtlichen Vorgaben in den bereits bebauten Flächen weiterhin nicht konform sein.

### 12.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

#### 12.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Wie bereits dargestellt, werden mit der 44. FNP-Änderung lediglich im Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ Eingriffe vorbereitet, die entsprechend der Gesetzgebung nach Naturschutz- und Baugesetz auszugleichen sind.

Zur Vermeidung und Verringerung umweltrelevanter Auswirkungen bei der 44. Änderung des FNP werden folgende Maßnahmen angenommen:

- Reduzierung der Baufläche auf das unbedingt erforderliche Maß
- Nutzung der vorhandenen Kanäle und Leitungstrassen
- Bodenschützende Maßnahmen wie z.B. getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Rückbau von Lagerzonen, ordnungsgemäßer Rückbau von Lagerflächen

#### 12.4.2 Kompensationsmaßnahmen

Bei der Bilanzierung der durch die Planung zu erwartenden ökologischen Wertverluste wird die Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen (vereinfachtes Verfahren) des Landes NRW herangezogen.

Teile des Plangebietes wurden bisher gem. § 30 BauGB baurechtlich als „Flächen innerhalb von Bebauungsplänen“ beurteilt. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind für Vorhaben auf diesen Flächen die §§ 14 – 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden. Es besteht keine Ausgleichspflicht, da die Vorhaben vor der planerischen Entscheidung bereits zulässig waren (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Die bisher als Wald bzw. Grünfläche genutzte Fläche für Gemeinbedarf unterliegt den Bestimmungen der Eingriffsregelung nach BNatSchG, da sie erstmalig baulich genutzt werden und bisher als Außenbereichsflächen gem. § 35 BauGB beurteilt wurden.

Aus fachlicher Sicht wird für diese Fläche, die sich als Wiese mit Gehölzen darstellt, von einem ökologischen Wert von durchschnittlich 14 ausgegangen. Bei einer Größe von ca. 2000 m<sup>2</sup> entspricht dieses einer Wertigkeit von 28.000 Ökopunkten (ÖWP). Unter Berücksichtigung einer GRZ von 0,3 und einer ökologischen Wertigkeit der Außenanlage des Kindergartens, die mit einem intensiv genutzten Hausgarten (8 ÖWP/m<sup>2</sup>) vergleichbar ist, kommt es zu einem Wertverlust von ca. 17.000 ÖWP. Dieser Wertverlust kann voraussichtlich nicht im Plangebiet ausgeglichen werden. Der externe Ausgleich kann gem. Bebauungsplan jedoch unmittelbar auf den angrenzenden Flächen erfolgen. Dort können nicht standortgerechte Gehölze entfernt und Waldränder aufgebaut werden.

### 12.5 Planungsalternativen

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt, dass innerhalb des Plangebietes die infrastrukturellen Erfordernisse der verkehrlichen und technischen Ver- und Entsorgung vorhanden sind.

Eine Revitalisierung von vergleichbaren Kindergartenflächen im Bestand erscheint zum jetzigen Zeitpunkt unrealistisch, da die erforderliche Investitionsbereitschaft zur Ertüchtigung der Bausubstanz im erforderlichen Umfang nicht erkennbar ist. Bestehende und genutzte Kindergartenanlagen können zudem nicht ausgebaut werden, da kein Platz für räumliche Erweiterungen besteht.

Aus umweltfachlicher Sicht drängen sich keine Alternativen auf.

## 12.6 Zusätzliche Angaben

### 12.6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB gegliedert und erstellt. Umweltschutzbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet.

Folgende Werke wurden bei der Zusammenstellung der Grundlagendaten für die Bestandserhebung berücksichtigt:

Luftbilder, Schutzflächen für Natur und Landschaft, wasserrechtliche Festsetzungen, Bodenbelastungskarte des Raum-Informationsportals Oberberg (RIO),

Liste der geschützten Arten NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Messtischblatt 4710 und 4810,

Artenschutzrechtliche Prüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 B 'Südstadt III; südwestl. Höheweg zw. Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Laakbaum, Verfasser: Heller & Kalka Landschaftsarchitekten, Herne (Januar 2012),

Geräuschbelastungskarte des LANUV,

FlussGebietsGeoinformationsSystem (FluGGS) des Wupperverbandes (2012).

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten gab es nicht.

### 12.6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Aufgrund der geringen Veränderungen und der geringen Erheblichkeit der durch die städtebauliche Planung vorbereiteten Veränderungen sind aus fachplanerischer Sicht keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes erforderlich.

## 12.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Es ist vorgesehen, über das 44. FNP-Änderungsverfahren die bisherigen Flächennutzungsplanarstellungen an die faktischen Nutzungen anzupassen bzw. eine Fläche für Gemeinbedarf ca. 2000 m<sup>2</sup> Größe zur späteren Nutzung durch einen Kindergarten zu entwickeln.

Der nördliche Teilbereich des FNP-Änderungsgebietes wird bereits heute durch Geschoss- und Einfamilienwohnungsbau genutzt. Außerhalb des Änderungsgebietes, jedoch unmittelbar angrenzend, befinden sich die Hauptwache der städtischen Feuerwehr sowie die Krankenhaus- und Altenheimrichtungen der Johanniter. Bei dem südlichen Teilbereich handelt es sich um den Ausläufer eines kleinen Kerbtals, das aufgrund seines Bewuchses mit Gehölzgruppen und Bäumen einer extensiv gepflegten Parkanlage und Rasen- bzw. Wiesenflä-

chen den Übergang zur freien Landschaft bildet. Durch das Gebiet fließt der Ispringrader Bach, der jedoch erst südlich des heutigen Spielplatzes nicht mehr verrohrt ist und einem naturnahen Bachbett folgt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und der zu erwartenden Artenarmut haben die Kernflächen keinen besonderen Wert für Natur und Landschaft, während die extensiv genutzten Übergangsbereiche zum Wald wertvolle Habitate darstellen.

Die Böden übernehmen im südlichen Teilbereich (Südstadtpark) eingeschränkt natürliche Bodenfunktionen, da sie im nördlichen Teilbereich bereits massiv überbaut, angeschüttet und verdichtet wurden.

Ein bedeutender umweltrelevanter Faktor – insbes. für das Schutzgut Mensch – sind die Sichtbeziehungen vom Höheweg und von der Straße „An der Eick“ Richtung Süden in die Landschaft. Ferner hat der südliche Teilbereich aufgrund der vielen Wegeverbindungen wichtige Funktionen für die wohnungsnahe Erholung.

Für die bereits baulich genutzten Flächen sind planungsrechtlich gem. § 1a BauGB Eingriffe nicht auszugleichen, da sie vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Durch die geplante Fläche für Gemeinbedarf entstehen Eingriffe gem. BNatschG. Diese können nur zum Teil im Plangebiet kompensiert werden. Das verbleibende Defizit von ca. 17.000 ÖWP kann durch Aufwertungsmaßnahmen (Durchforstung, Waldrandpflanzung) im angrenzenden Wald ausgeglichen werden. Konkrete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden aufgrund der Maßstabsebene im Geltungsbereich der 44. FNP-Änderung nicht dargestellt.

Bezüglich des Artenschutzes gibt es derzeit keine aktuellen Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Ein Kammolchvorkommen wurde zuletzt 1984 kartiert. Durch Verlagerung baulicher Tätigkeiten außerhalb der Schutzzeiten können Gefährdungen der Brutvögel und der Amphibien verhindert werden. Zwar geht ein kleiner Teillebensraum verloren, da jedoch auf die umliegenden Flächen ausgewichen werden kann, liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatschG vor.

Alternativen und andersartige Lösungsmöglichkeiten drängen sich aus umweltfachlicher Sicht nicht auf.

Radevormwald, den 23.02.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Julia Gottlieb  
Technische Dezernentin